

Betreff:**Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)****Organisationseinheit:**Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

20.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) wird zugestimmt.

Sachverhalt:Anlass

Ende 2019 wurde ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP), dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Anfang des Jahres 2021 wurde ein Beteiligungsverfahren zu einem ersten Planentwurf (Stand: Dez. 2020) durchgeführt, zu dem die Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgegeben hatte. Im Anschluss wurde der Planentwurf überarbeitet und liegt nun in angepasster Fassung vor (Stand: Dez. 2021). Zu den geänderten Teilen des Planentwurfs hat das zuständige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ein zweites, ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet.

Sachstand

Das förmliche Beteiligungsverfahren begann am 03. Januar 2022. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu den vorgenommenen Änderungen am ersten Planentwurf endet am 31. Januar 2022. Eine von der Stadt Braunschweig beantragte Fristverlängerung, um den notwendigen Ratsbeschluss für die Stellungnahme in der Sitzung am 15. Februar 2022 einholen zu können, wurde seitens des ML abgelehnt. Die Verwaltung beabsichtigt daher, eine formelle Stellungnahme zu dem überarbeiteten Planentwurf unter Vorbehalt des nachfolgenden Ratsbeschlusses bis zum 31. Januar 2022 einzureichen, um die Frist wahren zu können. Zur Erarbeitung der integrierten Stellungnahme ist im Vorfeld eine Abfrage bei den für die unterschiedlichen Themenfelder fachlich jeweils zuständigen Stellen und Bereichen erfolgt. Die eingereichten Hinweise und Bedenken wurden in der integrierten Stellungnahme berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig hatte im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und darin unter anderem gefordert, dass die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage nicht als Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt werden sollten. Neben weiteren Schienenstrecken war eine wesentliche Forderung die Aufnahme einer

Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z. B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafen hinterlandanbindung und als erhebliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig. Drei Braunschweiger Stadtgebiete wurden zur Aufnahme als Historische Kulturlandschaften vorgeschlagen und die Einführung eines neuen Planzeichens „Vorbehaltsgesetz Freiraumfunktionen“ für die Ebene der Regionalplanung angeregt.

Die vorgebrachten Anregungen und Forderungen wurden im überarbeiteten zweiten Entwurf des LROP überwiegend nicht berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig wird diese gemäß der damaligen Stellungnahme weiter aufrechterhalten.

Die wesentlichen Änderungsbereiche des Änderungsentwurfs können der Anlage 2 zu dieser Vorlage entnommen werden. Da das Stadtgebiet Braunschweig nicht von allen Änderungen oder Ergänzungen betroffen ist, werden in der Stellungnahme nur die nachfolgend aufgeführten Themen behandelt, in denen eine Einschränkung oder nennenswerte Verbesserung der städtischen Belange vorliegt oder zu denen allgemeine Hinweise und Anregungen gegeben werden sollen:

Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“

Die damalige Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt und wird aufrechterhalten. Es wird erneut darum gebeten, die Liste der Kulturellen Sachgüter im LROP um drei Gebiete aus Braunschweig zu ergänzen (Klosterbezirk Riddagshausen, Wallring, Traditioninseln), da für Braunschweig bisher keine Festlegungen zu kulturellen Sachgütern getroffen wurden.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und angesichts der vielfältigen Funktionen des Waldes grundsätzlich begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in Waldgebieten zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen wieder herausgenommen wurden. Dazu ist auch auf die besonderen Anforderungen der waldrechtlichen Kompensation hinzuweisen. Die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für raumbedeutende Windenergieanlagen in Wald wird daher empfohlen (siehe Hinweise zu Abschnitt 4.2.1).

Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Die vom Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig geführten Verhandlungen mit dem ML haben Wirkung gezeigt. Die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig wurden im vorliegenden Beteiligungsentwurf angepasst. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem ML vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt. Hier besteht kein erneuter Handlungsbedarf.

Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“

Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird wiederholend begrüßt. Eine Weiterführung der zu sichernden Trasse bis Harvesse wird erneut angeregt. Es wird darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen. Begrüßt wird, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig Restabfallumschlagsanlage (RAUA) mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf nun auch für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll. Abermals wird eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafen hinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig gefordert und mit der Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg verknüpft.

Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von

Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch. Begrüßt wird die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte und Freiflächen. Es wird als sachgerecht bewertet, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen als Grundsatz der Raumordnung nun der Abwägung zugänglich sind und zudem eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte als Instrument zur Steuerung von Standortentscheidungen wird positiv eingeschätzt. Gleichzeitig wird kritisch angemerkt, dass die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen wurden. Daher wird darum gebeten, auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen für großflächige Windenergiegebiete und Freiflächenphotovoltaikanlagen erneut einzuführen.

Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

In Bezug auf die festgelegten Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

Zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“

Die Stadt Braunschweig fordert gemeinsam mit dem Landkreis Wolfenbüttel und den weiteren Verbandsgliedern des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, die Aufnahme der Schachtanlage Asse II in das Landes-Raumordnungsprogramm. Hierzu wird derzeit ein gemeinsamer Text abgestimmt, der in die Stellungnahme einfließen soll. Eine entsprechende Ergänzungsvorlage ist dahingehend in Vorbereitung.

Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird erneut angeregt zu prüfen, ob ein Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ eingeführt werden kann. Die Aufnahme eines „Vorbehaltsgebiets Freiraumfunktionen“ könnte dazu führen, dass insbesondere im Bereich von bestehenden Siedlungsranden für die Kommunen mehr Spielräume für maßvolle Siedlungserweiterungen verbleiben als das unter Anwendung eines „Vorranggebietes Freiraumfunktionen“ der Fall ist.

Bedeutung und Auswirkungen der Festlegungen im LROP

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt die Rahmenbedingungen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Landes als sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Bei Zielfestlegungen und Vorranggebieten handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion, die auf nachfolgenden Planungsebenen und von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z. B. bei der kommunalen Bauleitplanung oder der Planfeststellung für eine Straßenbaumaßnahme) strikt zu beachten sind. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zwar eine Konkretisierung von Zielen der Raumordnung möglich, jedoch keine erneute Abwägung, in der sie etwa ganz oder teilweise zurückgestellt werden könnten. Grundsätze der Raumordnung und Vorbehaltsgebiete sind von öffentlichen Stellen in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Andere Planungs- und Entscheidungsträger müssen sich mit diesen grundsätzlichen Vorgaben ernsthaft auseinandersetzen und sie so weit wie möglich umsetzen. Obwohl sie bei der Entscheidungsfindung anderer Stellen eine wichtige Rolle spielen, können Grundsätze der Raumordnung bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe in der Abwägung überwunden werden.

Die Festlegungen binden vor allem öffentliche Stellen, sind in manchen Fällen aber auch bei raumbedeutsamen Vorhaben von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu

berücksichtigen, z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn ein Unternehmen mit dem Vorhaben öffentliche Aufgaben wahrnimmt (z.B. Energieversorgung).

Zusammenspiel mit nachfolgenden Planungsebenen

Die im LROP getroffenen Vorgaben und Festlegungen bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Die mit dieser LROP-Änderung auf Landesebene festgelegten Ziele und Grundsätze sind in das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), das derzeit vom Regionalverband Großraum Braunschweig neu aufgestellt wird, zu übernehmen und dort zu konkretisieren. Insbesondere das RROP hat eine hohe Relevanz für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig, da z.B. die kommunale Bauleitplanung die darin enthaltenen Festlegungen zu berücksichtigen hat: Die kommunale Planungshoheit kann insbesondere durch Ziel- und Vorranggebietsfestlegungen stark eingeschränkt werden, da bestimmte Flächen bei festgelegten Vorrangnutzungen einer möglicherweise entgegenstehenden Siedlungsentwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Braunschweig zu den Festlegungen, die auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung derzeit erarbeitet werden, Stellung nehmen, um sich im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wichtige Spielräume offen zu halten.

Weiterer Verfahrensgang

Die Verwaltung wird den Entwurf der städtischen Stellungnahme fristgerecht und vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien bis zum 31. Januar 2022 beim ML einreichen. Sofern sich durch die politische Beteiligung Änderungen ergeben, können diese so zeitnah wie möglich nachgereicht werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG kann eine Berücksichtigungsmöglichkeit etwaiger Änderungen der Stellungnahme jedoch nicht eingefordert werden und hängt nach Aussage des ML vom Inhalt und dem Stand der weiteren Arbeiten am LROP zum Zeitpunkt des Eingangs ab.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die eingegangenen Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des LROP vom Ministerium erörtert, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Die Entwurfsfassung wird anschließend auf Grundlage der Stellungnahmen und der Erörterungen überarbeitet und dem Landtag zu einer Stellungnahme vorgelegt. Danach entscheidet die Landesregierung abschließend über den Entwurf der neuen Verordnung.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme der Stadt Braunschweig inkl. ihrer Anlagen in der vorgelegten Fassung zu beschließen, so dass die Abgabefrist im förmlichen Beteiligungsverfahren rückwirkend gewahrt bleibt.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Braunschweig (inkl. Anhängen) im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfs

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des LROP (Stand: Dez. 2021) nebst überarbeiteter Anlagen, zugehöriger Begründung und Umweltbericht im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“, Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen

Die Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Kulturelles Sachgut, HK (Historische Kulturlandschaft) wird von der Stadt Braunschweig begrüßt. Mit Stellungnahme vom 18.02.2021 hat die Stadt Braunschweig im ersten Beteiligungsverfahren darum gebeten, zu prüfen, ob drei kulturhistorisch wertvolle und schützenswerte Gebiete aus Braunschweig in die Liste der Kulturellen Sachgüter aufgenommen werden können. Die Liste wurde im überarbeiteten Entwurf erweitert. Bedauerlicherweise wurde jedoch keines der Gebiete aus Braunschweig ergänzend aufgenommen. Eine nachvollziehbare Begründung oder Abwägung zu dieser Entscheidung ist nicht bekannt. Aus diesem Grund hält die Stadt Braunschweig in diesem Punkt ihre Stellungnahme vom 18.02.2021 aufrecht und bittet erneut, um Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Stadtgebiete in das LROP. Eine exakte parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Kennzeichnung dieser Bereiche erscheint aufgrund des Maßstabs des LROP (M 1:500.000) nicht zielführend. Es wird daher eine eher abstrahierende Darstellung empfohlen. Eine genauere Kennzeichnung kann sich bei Bedarf im Weiteren nach den konkreten, rechtlich bestehenden Festsetzungen richten, die zu den Gebieten vorliegen.

Zwei Übersichtskarten mit Darstellung der ungefähren räumlichen Lage und Abgrenzung der drei Gebiete werden dieser Stellungnahme als Anlage 1 und 2 beigelegt:

- Anlage 1: Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Anlage 2: Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)

Klosterbezirk Riddagshausen

In einem Sumpfgebiet im Osten der Stadt Braunschweig wurde 1145 von Zisterziensermonchen der Abtei Amelungsborn ein Tochterkloster gegründet. 1147 wurde es päpstlich bestätigt. Die heutige Klosterkirche wurde 1275 geweiht. Das Kloster gewann rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Im Auftrag der Mönche wurden auch 28 Teiche u.a. zur Fischzucht angelegt, von denen heute noch 11 existieren.

Nach der Reformation wurde der Konvent als protestantische Klosterschule und Predigerseminar weitergeführt. Mit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster

eine landwirtschaftliche Domäne. Die Konventsgebäude verfielen und wurden abgebrochen. Die ehemalige Klosterkirche wurde erhalten und blieb auch von Kriegsschäden im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont. In den 1980er-Jahren wurde in der ehemaligen Domäne eine Managementschule eingerichtet.

Seit dem 19. Jahrhundert setzten sich Braunschweiger Persönlichkeiten insbesondere für den Erhalt der Teichgebiete in ihrer natürlichen Form ein. 1936 wurden diese zum Naturschutzgebiet erklärt und 1962 zum Europareservat erhoben. Sie werden teilweise heute noch bewirtschaftet und dienen wie historisch begründet der Fischwirtschaft.

Riddagshausen, sein Klosterbezirk und das angrenzende Naturschutzgebiet mit den Teichen sind in Braunschweig ein außerordentlich beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel.

Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klosterguts mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden.

Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass sich die flächenhafte Darstellung als Historische Kulturlandschaft (HK) insbesondere im Bereich der Klosterteiche (Kreuzteich, Mittelteich und Schapenbruchteich) mit der Schutzgebietsfläche „NSG BR1 Riddagshausen“ überschneidet und somit auch mit der Vorrangfläche für Natur- und Landschaft im LROP. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Überlagerung als unschädlich eingestuft, soweit daraus faktisch keine Widersprüche zu der geltenden NSG-Verordnung sowie den aktuellen Nutzungen entstehen.

Wallring

Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen, ihn zurückzubauen. Teile wurden an wohlhabende Bürger als Grundstücke veräußert, andere zunächst als Weideland und zur Nutzhölzanpflanzung genutzt. Zwischen 1802 und 1831 folgte dann unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krahe die Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neu geschaffene Torhäuser an den Stadteingängen. Parallele Gräben wurden zum Teil verfüllt, die winklig verlaufende Okerumflut blieb erhalten.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vor-

handen und kann mit seiner weitgehend erhaltenen Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen. Dem Bereich kommt heute eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum für das innerstädtische Gebiet zu. Für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger hat er zudem einen hohen Wert als innerstädtisches Freizeit- und Naherholungsangebot und als Radverkehrsverbund, den es zu schützen und zu erhalten gilt.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig.

Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen, sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u.a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des gesamten 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen.

Straßenneugestaltungen, die den Bereich des Wallrings tangieren oder kreuzen, werden seit Jahrzehnten immer auch genutzt, um den historischen Charakter gemäß der Kraheschen Wallringplanung zu verdeutlichen.

Zwischen 2011 und 2015 wurden mit den neu aufgestellten Bebauungsplänen IN 215, IN 234 und IN 235 etwa 90% des Wallrings bauleitplanerisch erfasst und mit weitgehenden örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen, kulturellen, baukünstlerischen und ökologischen Bedeutung belegt. Für den verbliebenen, bislang nicht bauleitplanerisch geregelten Abschnitt im Süden des Wallrings, der unter anderem durch den Standort des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs, aber auch durch eine auf Peter Joseph Krahe zurückgehende Parkanlage und bedeutende Villen aus dem 19. Jahrhundert geprägt ist, sind verschiedene Planungen eingeleitet, die auf eine Verbesserung des Wallringcharakters hinziehen.

Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz festgelegten Denkmale und Denkmalgruppen vollzogen werden.

Traditionsinseln

In der Wiederaufbaudiskussion nach dem Zweiten Weltkrieg wurde (nicht nur in Braunschweig) geplant, im Sinne einer Erinnerung an die Vorkriegssituation historisch besonders bedeutende Bereiche wiederherzustellen, und von der Zerstörung verschonte Quartiere zu erhalten. Dafür wurden beschädigte Baudenkmale vornehmlich in ihrem Äußeren rekonstruiert, sowie anderweitige historischen Bausubstanz hinzugefügt und angepasste Neubauarchitektur ergänzt. In Braunschweig prägte sich dafür der Begriff *Traditionsinseln* ein. Gemeint war damit auch die bewusste Abgrenzung dieser komprimierten Denkmalbestände gegenüber der in modernem Stil aufzubauenden, übrigen Innenstadt.

Fünf Traditionsinseln mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen und jeweils einer dazugehörenden Stadtkirche, wurden benannt:

- Burgplatz mit Dom St. Blasii
- Altstadtmarkt mit St. Martini
- Magniviertel mit St. Magni
- Ägidienviertel mit St. Ägidien
- Michaelisviertel mit St. Michaelis

Die ausgesuchten Bereiche wurden in der Folge stadtplanerisch mit besonderem Augenmerk behandelt und gestaltet.

1963 wurden die fünf Traditioninseln als schutzwürdig in die damalige Braunschweiger Denkmalschutzsatzung übernommen. Im heutigen Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie durch eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden und eingetragenen Denkmalgruppen identifizierbar, so dass im Weiteren auch eine Eingrenzung vorgenommen werden kann.

Sollte dem Wunsch der Stadt Braunschweig auch im erneuten Beteiligungsverfahren nicht entsprochen werden, bittet die Stadt Braunschweig um Darlegung der Gründe, warum eine Aufnahme in das LROP nicht analog zu den bereits aufgenommenen historischen Sachgütern HK 49 (Loccumer Klosterlandschaft), HK 70 (Niemetal mit Kloster Burfelde) sowie HK 104 ff. (Historische Altstädte z.T. mit Wallanlagen Lüneburg, Celle, Wolfenbüttel, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Duderstadt, Einbeck) erfolgen kann.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch kritisch gesehen, dass die mit der Festlegung der Vorranggebiete Wald in Abschnitt 4.2.1 explizit benannten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (v.a. auch historisch alte Waldstandorte) aus dem ersten Beteiligungsentwurf und die explizite Nennung von Ausnahmeregelungen der Waldumwandlung in diesen Gebieten auf Ebene des LROP zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen herausgenommen wurden. Daher wird die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in Wald empfohlen (siehe Hinweis zu Abschnitt 4.2.1), um besonders schützenswerte Waldbereiche vorbeugend als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen auszunehmen. Es wird dazu auch auf die besonderen Anforderungen der waldrechtlichen Kompensation und die Problematik der Be- reitstellung von nach Lage und Größe geeigneten Kompensationsflächen hingewiesen.

Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Die Stadt Braunschweig begrüßt, dass im überarbeiteten LROP-Entwurf entgegen der allgemeinen Planungsabsichten aus dem Jahr 2019 weiterhin auf die Festlegung der beiden Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der Zeichnerischen Darstellung verzichtet wurde.

Äußerst positiv bewertet wird, dass die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig im vorliegenden Beteiligungsentwurf ebenfalls angepasst wurden. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Braunschweig die mit dieser Änderung des LROP aufgenommene Möglichkeit der raumordnerischen Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgebrachten Empfehlung aus

der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsentwurf vom 18.02.2021 wurde jedoch nicht entsprochen. Es wird daher erneut empfohlen, die gesamte Strecke bis (derzeit) Harvesse in die Vorranggebietsfestlegung des LROP sowohl in der Zeichnerischen als auch in der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen und nicht an der Stadtgrenze von Braunschweig abreißen zu lassen (vgl. auch Aufnahme der NE-Bahn im Bereich Salzgitter). Positiv bewertet wird zudem, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig RAUA mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll.

Es wird erneut darum gebeten, die folgende Eisenbahnstrecke für eine potenzielle Reaktivierung/Neubau als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ebenfalls aufzunehmen: Schöppenstedt – (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) – Schöningen – Büddenstedt – Helmstedt. Mit dieser Strecke wird auch die Umlandverbindung im SPNV zwischen Braunschweig und der Region gestärkt mit dem Ziel, mehr Fahrgäste für den SPNV zu gewinnen.

Weiter wird wiederholt darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen, da der Hafen (analog Hafen Salzgitter) als Umschlag für den Kombinierten Verkehr dient und hier sogar trimodal angebunden ist.

Mit großem Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z.B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig erneut nicht in die Überarbeitung des LROP aufgenommen wurde. Die Aufnahme und der damit zusammenhängende Ausbau dieser wichtigen Eisenbahnstrecke hätte nicht zuletzt große Bedeutung für den überregionalen Güterverkehr und wurde von Seiten der Stadt Braunschweig in zahlreichen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach vorgeschlagen und eingefordert. Die Stadt Braunschweig hält diese Forderung aus ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 mit der vorliegenden Stellungnahme aufrecht und verknüpft sie weiterhin mit einer Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg.

Im Beteiligungsverfahren 2015 lautete die Erläuterung zu dieser Forderung in der Abwägung, dass zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt wurde, das in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern wurde von Seiten des Landes damals kein Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum gesehen. Den Argumenten der Stadt im Hinblick auf die Hafenhinterlandanbindung und der besseren Erreichbarkeit der Region im Schienennetz wurde somit nicht gefolgt.

Die Stadt Braunschweig bewertet diese Einschätzung dahingehend, dass die im Dialogforum Schiene Nord gefundene Lösung nicht die schienengebundenen Belange der Stadt und Region Braunschweig berücksichtigt. Diese Belange des Oberzentrums und der Region Braunschweig stellen aus Sicht der Stadt Braunschweig sehr wohl einen Anlass für eine zusätzliche Trasse dar. Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans macht zudem deutlich, dass auch mit Realisierung der Hafenhinterlandanbindung Alpha E der bestehende Engpass auf der Bahnstrecke Braunschweig-Hannover nicht beseitigt werden kann. Dort würde im Zielnetz des Bundesverkehrswegeplanes der dann bundesweit längste Engpass im Schienennetz verbleiben. (Entwurf BVWP März 2016, Abbildung 8, Engpassanalyse Schiene – Zielnetz).

Die Forderung nach einer zusätzlichen Hafenhinterlandverbindung begründet die Stadt Braunschweig folgendermaßen:

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelpunkten haben sowohl im Schienengüterverkehr wie auch im Personenverkehr ein großes Verkehrsaufkommen. Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen (- Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke. Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife weiter gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig dezidiert, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten. Sollte dieser Forderung abermals nicht entsprochen werden, bitten wir um eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe.

Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch.

Die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen nicht nur für die Windenergie, sondern mit der Überarbeitung auch für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte bzw. Gebäudeflächen einerseits und Freiflächen andererseits wird unterstützt. In dem Zusammenhang wird begrüßt, dass vorrangig versiegelte und bebaute Flächen für die Erzeugung von Solarstrom genutzt werden sollen. Um die Vorteile und Zusatzfunktionen multifunktionaler Lärmschutzwände, wie die solare Stromerzeugung, die Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms und die Luftreinigung, effektiv nutzen zu können, sollte das Land Niedersachsen darauf hinwirken, dass das Fernstraßenbundesamt als neue Aufsichtsbehörde bundesweit schnellstmöglich Optionen eröffnet, um Lärmschutzwände z.B. an Bundesfernstraßen mit Photovoltaikanlagen versehen zu können.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist es sachgerecht bzw. nützlich, dass Vorbehaltsgesetze für die Landwirtschaft bei der Frage einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Anpassung des ersten Entwurfes nun als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung

zugänglich sind und ebenfalls eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte, die zur besseren Vereinbarkeit von Standortentscheidungen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen mit den landwirtschaftlichen sowie stadt- und landschaftsplanerischen Belangen auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet und in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden sollen, wird vor dem Hintergrund als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt.

Waldflächen haben eine besondere klimapolitische Bedeutung, so dass Vorranggebiete Wald mit der aktuellen Änderung Einzug in das LROP gefunden haben (siehe auch die Anmerkungen zum Abschnitt 3.2.1). Ergänzend zu den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme im Abschnitt 3.2.1, in denen kritisch die Herausnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Wald und anderen Schutzgebieten angemerkt wurde, wird angeregt, zumindest dem Satz 9 unter Ziffer 02 auf Ebene des LROP ein stärkeres Gewicht zu verleihen und dabei auch die vielfältige Erholungsfunktion vieler Waldgebiete, die Beeinträchtigung bzw. Gefahren von Windenergieanlagen für die Erholungsnutzung und viele Arten der Fauna sowie die Wirkungen auf bislang intakte bzw. harmonische Landschaftsbilder ausreichend zu berücksichtigen. Fehlende Vorgaben und Einschränkungen auf Landesebene für wertvolle Waldflächen mit besonderem Schutzstatus bzw. besonderen Waldfunktionen verlagern die (Abwägungs-) Entscheidung zur planerischen Sicherung raumbedeutsamer Gebiete für die Nutzung der Erneuerbaren Energien allein auf die regionale Ebene, so dass dort mehr als nur eine konkretisierende Standortsteuerung für diese Anlagen erforderlich wird, was vielfach intensive (naturschutzrechtliche) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen verlangt. Die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, sind im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen worden. Daher wird angeregt, auch auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen erneut einzuführen. Die Errichtung von Anlagen zur Erneuerbaren Energieerzeugung sollte wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes zumindest in Überlagerungsbereichen mit Vorranggebieten Wald, Biotopverbund und Natura 2000 ausgeschlossen werden.

Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

Bei den in den Ziffern 06 und 07 festgelegten Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen in Höhe von 400 bzw. 200 m sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, wie z.B. elektromagnetische Felder, Stäube, Schatten-/ Eiswurf oder Fallhöhen von Masten, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 18.02.2021 ein neues Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ einzuführen, nicht gefolgt wurde. Die damalige Stellungnahme wird in diesem Punkt weiter aufrechterhalten:

Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird angeregt zu prüfen, ob die sachgerechte Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ möglich ist. Das bestehende Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ bezieht sich auf die Strukturierung des Gefüges von Freiraum- und Siedlungsbereichen und verfolgt einen querschnittsorientierten Ansatz, der komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung steht, da innerhalb der Vorranggebiete Freiraumfunktionen

bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung nicht zulässig sind. Die Begründung für die Festlegung solch eines Vorranggebietes ist somit meistens auf multifunktionale Zielsetzungen, bspw. einer Gliederung von Siedlungskörpern oder der klimatisch bedingten Sicherung von kaltluftproduzierenden Freiflächen und wichtigen Frisch- und Kaltluftleitbahnen, zurückzuführen. Aus diesem Grund fällt die Dimensionierung der einzelnen Vorranggebietsflächen dieser Gebietskategorie vielfach groß aus und grenzt in der praktischen Anwendung zudem direkt an die Siedlungsränder bestehender Siedlungsbereiche. Da es sich um Zielfestlegungen handelt, die endabgewogen sind und keinerlei Siedlungsentwicklung innerhalb der Abgrenzungen zulassen, werden in diesen Gebieten jegliche Möglichkeiten auch einer maßvollen Siedlungserweiterung direkt ausgeschlossen.

Die Stadt Braunschweig empfindet eine solch großflächige und kategorische Beschneidung jeglicher Entwicklungsspielräume am direkten Siedlungsrand als Eingriff in die grundgesetzlich verankerte, kommunale Planungshoheit und erbittet sich in diesem Zusammenhang mehr eigene Entscheidungsspielräume.

Für eine bessere Lösung dieser Problematik an den bestehenden Siedlungsrändern schlägt die Stadt Braunschweig deshalb die zusätzliche Aufnahme eines abgestuften Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ als Grundsatz der Raumordnung vor. Mit einer solchen Differenzierungsmöglichkeit könnte für diese freiraumbezogene Festlegung insgesamt die Akzeptanz gestärkt und ein verbesserter planerischer Umgang erreicht werden. Mit einer abgestuften Festlegung als Vorbehaltsgebiet im unmittelbaren Siedlungsnahbereich verbliebe auf kommunaler Ebene im Einzelfall ein Abwägungsspielraum für eine moderate Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen. Die für die Freiraumfunktionen relevante Flächenkulisse würde gleichwohl in ihrer gesamten flächenhaften Ausdehnung sichtbar und raumordnerisch festgelegt werden.

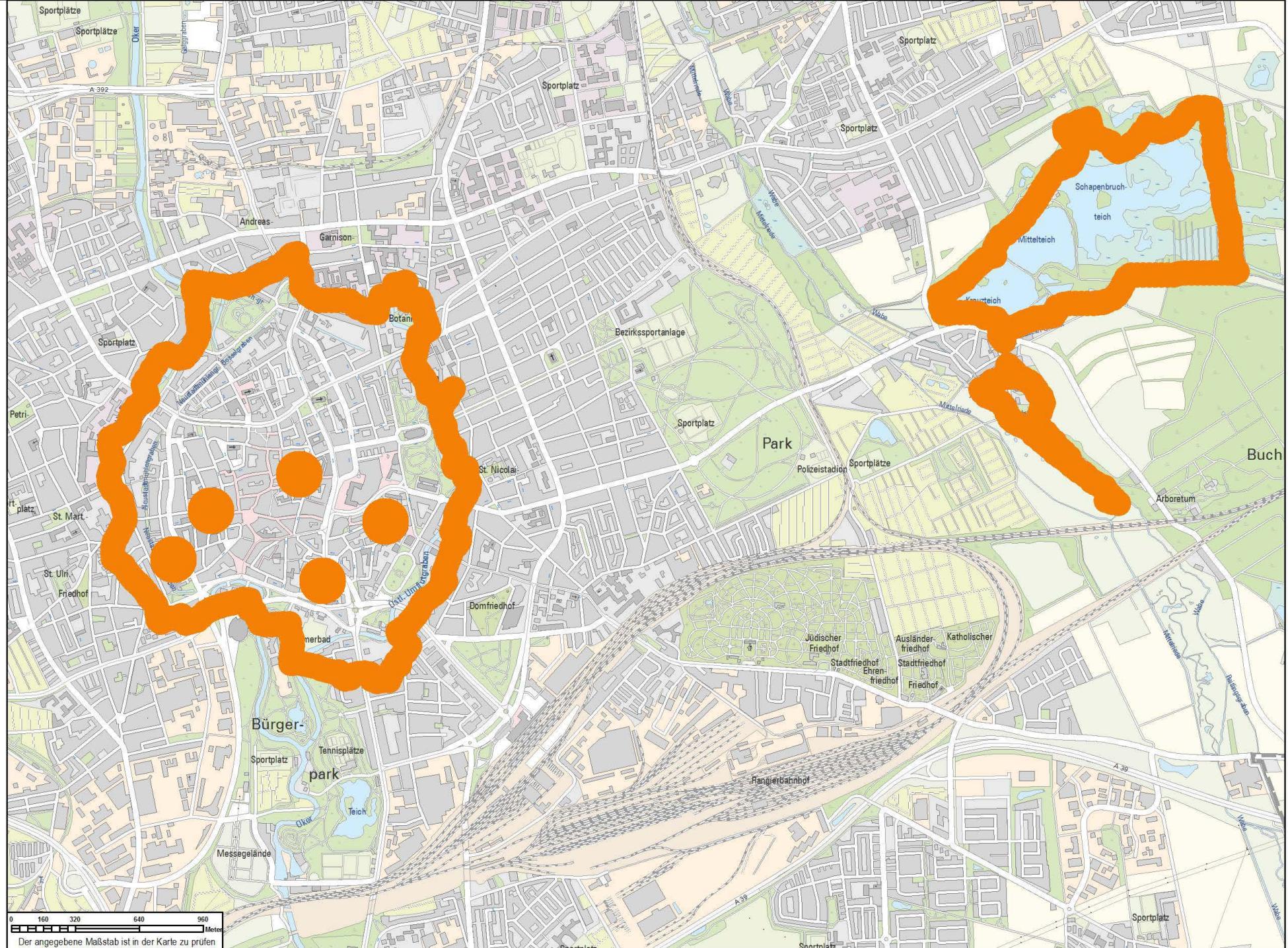
Anlagen zur Stellungnahme:

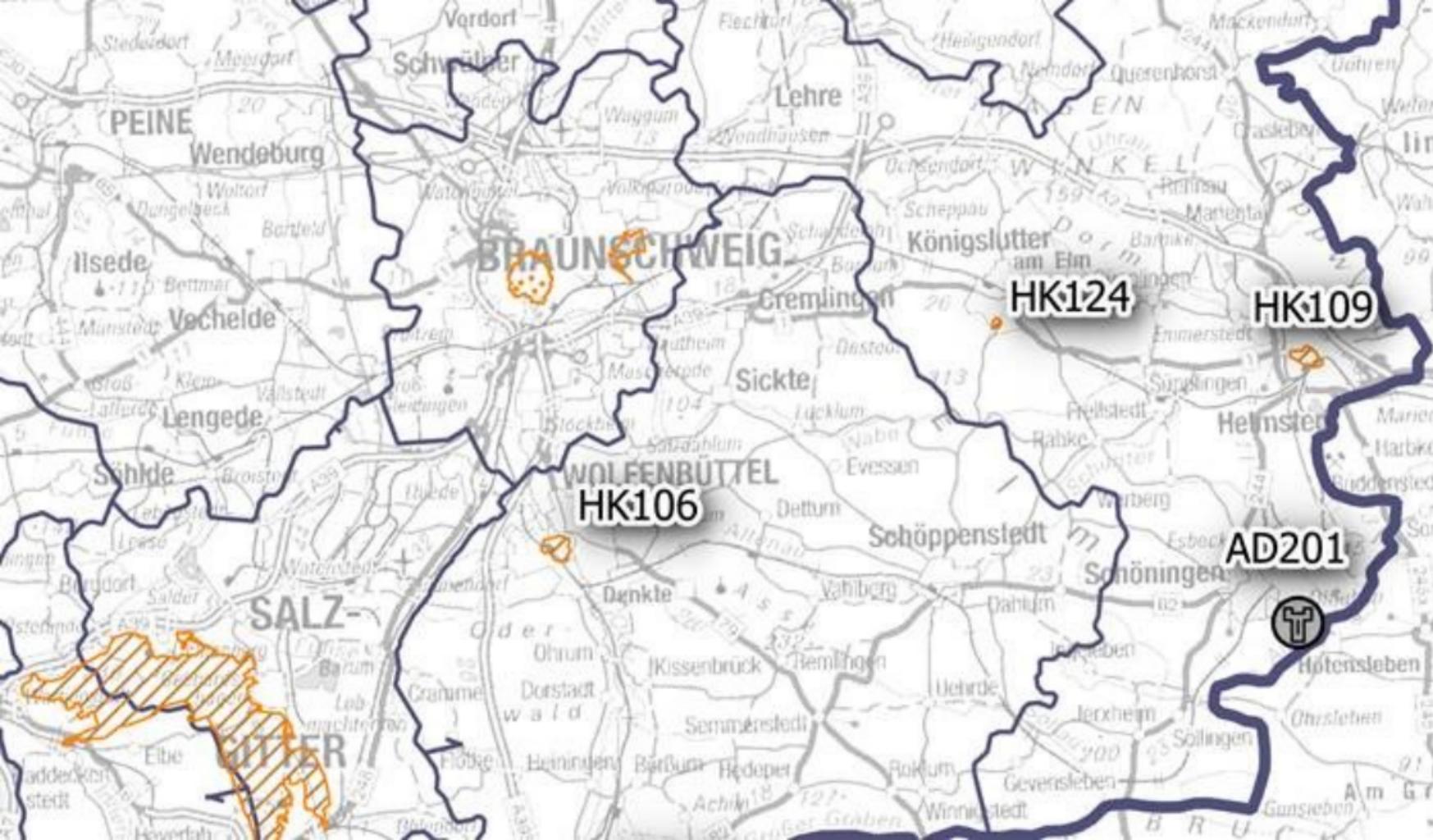
- Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 01.02.2021

Maßstab: 1:25 000





Anlage 2

Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfes

Die Änderungen betreffen vorrangig die Abschnitte 3 und 4 und umfassen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht grob zusammengefasst die folgenden Themenbereiche:

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
- Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
- Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
- Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).
- Anpassung und Ergänzung der Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)